

HSD NR. 819

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

01.02.2022
Nummer 819

Betriebs- und Hygienekonzept für den Präsenzbetrieb der Hochschule Düsseldorf

Vom 01.02.2022

Inhaltsverzeichnis

I.	Zur Einführung.....	3
II.	Rechtsgrundlagen.....	3
III.	Allgemeine Regelungen.....	4
	1. Zugang zur Hochschule.....	4
	a) Studierende.....	4
	b) Beschäftigte.....	4
	c) Dritte.....	4
	d) Zugangsverbot; Beschränkung Präsenzbetrieb.....	5
	2. Allgemeine Hygiene- und Infektionsschutzregeln.....	5
	a) Maskenpflicht.....	5
	b) Mindestabstand.....	6
	c) Hygiene.....	6
	d) Reinigung.....	6
	e) Lüftung und Raumebelegungskapazitäten.....	6
	f) Kontaktbeschränkungen.....	7
	3. 3G, 2G, 3G+, 2G+ Nachweise.....	7
	4. Zentrale Kontrolle 3G-Nachweis insb. für Lehr- und Prüfungsveranstaltungen.....	9
	5. Impfen.....	10
	6. Selbsttestangebot.....	10
IV.	Lehr- und Prüfungsveranstaltungen; Forschungsbetrieb.....	10
V.	ASTA und Fachschaften.....	13
VI.	Hochschulsport, HSD Big Band, Pop- und Jazz-Chor Jazzappeal, Chöre im Allgemeinen.....	13
VII.	Erinnerungsort Alter Schlachthof.....	14
VIII.	Gremiensitzungen und Sitzungen der Berufungskommissionen.....	14
IX.	Besucher*innenbetrieb in Serviceeinrichtungen.....	15
X.	Hochschule als Arbeitsort.....	17
	1. Arbeit in Präsenz – Arbeit im Homeoffice.....	17

2. 3G-Pflicht für Beschäftigte.....	17
3. Bereitstellung Masken.....	19
4. Freistellung für Impfung.....	19
5. Dienstreisen.....	19
6. Berufungsverfahren und Auswahlverfahren.....	20
a) Berufungsverfahren.....	20
b) Auswahlgespräche in Personalgewinnungsverfahren.....	20

I. Zur Einführung

Mit dem Wintersemester 2021/22 hat sich die Hochschule Düsseldorf wieder für den Präsenzbetrieb geöffnet. Das Präsidium begrüßt ausdrücklich die durch das Land geänderten Rahmenbedingungen, die uns diesen Schritt möglich gemacht haben. Zugleich zeigen die Entwicklungen der letzten Monate und Wochen, dass die Corona-Epidemie und deren Bewältigung weiter hohe Anforderungen an Studierende, Lehrende und Beschäftigte stellt. Wir werden weiterhin mit der aus der Corona-Epidemie erwachsenen Situation verantwortlich umgehen und die gebotenen Maßnahmen zum Infektionsschutz beachten. Der Präsenzbetrieb bleibt auf den Lehr- und Prüfungsbetrieb konzentriert. Wir unterstützen mit Nachdruck die politisch getroffenen Entscheidungen zu Impfungen und Tests; die Nichteinhaltung der 3G-Regeln tolerieren wir nicht und werden Verstöße zur Anzeige bringen.

Mit dem vorliegenden Betriebs- und Hygienekonzept geben wir allen Hochschulmitgliedern und -angehörigen Regelungen an die Hand, die fortlaufend überprüft und bei Bedarf in Rücksprache mit den handelnden Akteur*innen in den Fachbereichen und der zentralen Verwaltung sowie den Interessenvertretungen aktualisiert werden.

Zentrale Informationen und Antworten auf regelmäßig gestellte Fragen werden auf der zu Corona eingerichteten Website der Hochschule [HIER](#) vorgehalten und fortlaufend aktualisiert.

Fragen und Anliegen werden allen Hochschulmitgliedern und -angehörigen über info.corona@hs-duesseldorf.de beantwortet.

Damit der Präsenzbetrieb weiterhin gelingen kann, braucht es eine engagierte Mitwirkung aller. Bleiben Sie verantwortungsbewusst und besonnen im Umgang mit der Situation und üben Sie gegenseitige Rücksichtnahme. Das erbitten wir auch für private Situationen.

Das Präsidium

II. Rechtsgrundlagen

Die neben dem Infektions- und Arbeitsschutzgesetz sowie dem Hochschulgesetz wesentlichen Rechtsgrundlagen für die nachfolgend für die Hochschule geltenden Regelungen sind

- die Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 11.01.2022 nebst Anlage
- die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung (CEHVO) vom 01.12.2021
- die Corona-Test-und-Quarantäneverordnung (CoronaTestQuarantäneVO) vom 24.11.2021
- die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vom 08.05.2021
- die Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 28.09.2021
- die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25.06.2021
- die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregeln vom 24.11.2021
- das Infektionsschutzgesetz (IfSG)

die in der jeweils aktuell gültigen Fassung über die Corona-Website der Hochschule [HIER](#) abgerufen werden können.

Es gilt zu beachten, dass das Betriebs- und Hygienekonzept die für einen effektiven Schutz vor Coronainfektionen erforderlichen Maßnahmen beschreibt bzw. konkretisiert und dadurch die Umsetzung der geltenden Rechtsgrundlagen für den Hochschulbetrieb erleichtert. Das Betriebs- und Hygienekonzept tritt jedoch nicht an die Stelle der vorgenannten Gesetze und Verordnungen; diese gelten unmittelbar.

III. Allgemeine Regelungen

1. Zugang zur Hochschule

a) Studierende

Für Studierende sind die Gebäude der Hochschule für

- den Präsenzlehr- und Prüfungsbetrieb,
- Bibliotheksbesuche,
- die Nutzung von freigegebenen Selbstlern- und Aufenthaltsplätzen/-bereichen,
- die Inanspruchnahme von in Präsenz angebotenen terminierten Beratungs- bzw. Serviceangeboten,
- durch die Fachbereiche angebotene terminierte Prüfungseinsichten und
- die Nutzung des Angebots des Studierendenwerks

zugänglich. Die Inanspruchnahme der vorgenannten Angebote und Veranstaltungen erfordert einen 3G-Nachweis. Dies gilt ferner für die Nutzung der Mensa in Gebäude 2 sowie der Zugang zu den Gebäuden 1, 3 bis 7 und 9 (zu den Anforderungen und der zentralen Kontrolle s. u. Abschnitt 3 und 4). Es sind die an den Gebäudeeingängen angebrachten Hinweise zu beachten.

Wollen Studierende den Erinnerungsort Alter Schlachthof außerhalb von Lehrveranstaltungen besuchen, setzt dies einen 2G-Nachweis voraus. Für die Nutzung der Angebote des Hochschulsports im Freien bedarf es eines 2G-Nachweises; Hochschulsport in Innenräumen setzt einen 2G+-Nachweis voraus. Zu den Anforderungen an 3G, 2G, 3G+ und 2G+ vgl. unten Abschnitt 3.

Die Verweilzeit in den Gebäuden ist auf die notwendige Dauer zu reduzieren.

b) Beschäftigte

Für Beschäftigte sind die Gebäude der Hochschule zur Wahrnehmung des Dienstgeschäfts zugänglich, soweit dies dienstlich und/oder aus bei den Beschäftigten liegenden Gründen erforderlich ist. Das Betreten der Gebäude ist nur gestattet, wenn die Beschäftigten geimpft, genesen oder getestet sind; ein entsprechender 3G-Nachweis ist zu erbringen (zur 3G-Kontrolle Beschäftigte s. u. Abschnitt X. 2.) und stets mitzuführen.

Die Wahrnehmung der Pausenzeiten in Innenräumen ist jederzeit unter Beachtung des Infektionsschutzes zu gestalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Räume nicht von zu vielen Personen gleichzeitig betreten werden (Richtwert: 1 Person auf 10 qm) und die Räume regelmäßig gelüftet werden. Die Tiefgarage ist für Beschäftigte auch außerhalb des Dienstgeschäftes zu den regelmäßigen Öffnungszeiten zugänglich.

c) Dritte

Dritten ist der Zugang zu den Gebäuden gestattet, soweit sie an Veranstaltungen teilnehmen oder zu Terminen eingeladen sind, im Zuge der Erbringung von Leistungen in den Gebäuden tätig sein müssen oder die Hochschulbibliothek besuchen möchten. Das Betreten der Gebäude der Hochschule erfordert grundsätzlich einen 3G-Nachweis (zu den Anforderungen und der zentralen Kontrolle s. u. Abschnitt 3 und 4; ferner sind die Hinweise einladender bzw. beauftragender Verantwortlicher zu beachten). Für den Besuch des Erinnerungsorts Alter Schlachthof ist ein 2G-Nachweis erforderlich. Dies gilt auch für den Besuch der Hochschulbibliothek mit Ausnahme der kontaktlosen Ausleihe und Rückgabe von Medien. Die Teilnahme am Hochschulsport im Freien verlangt ebenfalls einen 2G-Nachweis; zu Veranstaltungen des Hochschulsports in Innenräumen hat nur Zugang, wer einen 2G+-Nachweis erbringt. Die Nutzung der Mensa durch Dritte erfordert, sofern nicht nur Speisen und Getränke abgeholt werden, einen 2G+-Nachweis. Zu den Anforderungen und der zentralen Kontrolle s. u. Abschnitt 3 und 4; ferner sind die Hinweise der einzelnen Einrichtungen sowie einladender bzw. beauftragender Verantwortlicher zu beachten.

Die an den Gebäudeeingängen angebrachten Hinweise sind zu beachten. Der Aufenthalt ist auf das bzw. die Gebäude zu beschränken, die für die vorgenannten Zwecke aufgesucht werden müssen.

d) Zugangsverbot; Beschränkung Präsenzbetrieb

Keinen Zugang hat, wer nachweislich an Corona erkrankt ist oder wer erkennbar typische Symptome einer Corona-Infektion wie Fieber (auch leichtes), Erkältungsanzeichen oder Atemnot hat, ohne dass eine Corona-Infektion ausgeschlossen werden kann. Zur Symptomatik einer Corona-Infektion gibt das RKI [HIER](#) unter Nr. 8 Auskunft.

Zeigen sich solche Symptome, ist vor Aufsuchung der Hochschule die Möglichkeit einer Corona-Infektion durch Einholung ärztlichen Rats und unter Umständen die Inanspruchnahme geeigneter Testverfahren abzuklären. Das gilt auch für immunisierte Personen.

Zeigen sich solche Symptome erstmals während des Aufenthalts in der Hochschule, ist diese unverzüglich zu verlassen. **Studierende** dürfen die Hochschule erst dann wieder aufsuchen, wenn der Verdacht einer Corona-Infektion ausgeräumt ist. **Beschäftigte** informieren ihre Führungskraft und verbleiben im Homeoffice, bis der Verdacht einer Corona-Infektion ausgeräumt ist.

Wer von einer Coronainfektion selbst betroffen ist, hat nach Maßgabe der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung nach einem positiven PCR-Testergebnis die Pflicht, unverzüglich alle ihr*ihm bekannten Personen zu unterrichten, zu denen in den letzten zwei Tagen vor der Durchführung des Tests und bis zum Erhalt des Testergebnisses ein enger persönlicher Kontakt bestand. Eine generelle Meldepflicht gegenüber der Hochschule besteht nicht. Wer aus seinem Umfeld von einer Coronainfektion erfährt, hat ebenfalls keine Meldepflicht gegenüber der Hochschule. Auch stellen (zufällig) bekannt gewordene Gesundheitsdaten einzelner Personen besonders sensible Daten dar, die nicht einfach weitergegeben werden dürfen. Dennoch kann es sinnvoll sein, in anonymisierter Form bestimmte Personenkreise zu informieren. Sollte dies erwogen werden, so wenden Sie sich zuvor bitte an die [Stabsstelle Arbeitssicherheit & Umweltschutz](#), die zu bekannt gewordenen Infektionen und dem angemessenen Verhalten berät.

Bis auf Weiteres ist die Wiederaufnahme des Präsenzhochschulbetriebs auf die Gewährleistung des Lehr-, Forschungs- und Prüfungsbetriebs, das Dienstgeschäft vor Ort sowie die Arbeit der Gremien und Organe ausgerichtet. Vermietungen von Räumlichkeiten an Dritte, Firmenpräsentationen, Ausstellungen, Führungen von sonstigen Besuchergruppen o. ä. finden im Regelfall noch nicht wieder statt. Die Durchführung von Veranstaltungen mit Freizeitcharakter (Partys, Feiern, Hochschulkino o. ä.) ist bis auf Weiteres nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

2. Allgemeine Hygiene- und Infektionsschutzregeln

a) Maskenpflicht

In allen Gebäuden der Hochschule gilt die Pflicht zum Tragen einer mindestens medizinischen Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske). Im Außenbereich ist das Tragen einer Maske in Warteschlangen und Anstellbereichen Pflicht. Das Tragen einer Maske wird auch für den Aufenthalt im Freien empfohlen, wo der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Auf das Tragen einer Maske kann zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken und bei der Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen verzichtet werden. Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können und dies durch ein ärztliches Zeugnis - das auf Verlangen vorzulegen ist - nachweisen, können ebenfalls auf das Tragen einer Maske verzichten.

Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Maskenpflicht befreit. Soweit Kinder vom Schuleintritt bis

zum Alter von 13 Jahren wegen der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist eine Alltagsmaske zu tragen.

In allen vorgenannten Ausnahmefällen ist auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten.

Wann darüber hinaus in Innenräumen auf das Tragen einer Maske verzichtet werden kann, richtet sich nach dem Ausnahmenkatalog des § 3 Absatz 2 Nr. 1-16 CoronaSchVO in der Regel nach der Art der Nutzung und/oder dem beteiligten Personenkreis. Bezogen auf den konkreten Hochschulbetrieb finden Sie Ausnahmen von der Maskenpflicht in den nachfolgenden Abschnitten formuliert; bitte beachten Sie hierzu die tabellarischen Übersichten.

b) Mindestabstand

Es ist auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu achten, dies gilt insbesondere auch auf den allgemeinen Verkehrsflächen wie z.B. den Foyers und Fluren sowie in den Sanitärräumen.

Die Aufzüge sind maximal nur in der am jeweiligen Aufzug angeschlagenen Personenanzahl zu nutzen.

Soweit es Ausnahmen von der Einhaltung des Mindestabstands geben kann, werden diese in den nachfolgenden Abschnitten bezogen auf die jeweilige Nutzungsart (z. B. für Lehr- und Prüfungsveranstaltungen oder für die Arbeitsplätze) formuliert; bitte beachten Sie hierzu die tabellarischen Übersichten in diesem Betriebs- und Hygienekonzept bzw. die konkreten Angaben vor Ort.

c) Hygiene

Von den Möglichkeiten zur regelmäßigen Händehygiene ist Gebrauch zu machen. In sämtlichen Sanitärräumen stehen Handwasch- und Händedesinfektionsmittel zur Verfügung, ferner sind auf den allgemeinen Verkehrsflächen Spender mit Händedesinfektionsmittel aufgestellt. Hygienemittel können durch die Beschäftigten über arbeits-umweltschutz@hs-duesseldorf.de angefordert werden.

Die Hust- und Niesetikette ist einzuhalten.

Bitte beachten Sie die durch Aushänge, Flyer und auf der Website der Hochschule bereitgestellten Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten.

d) Reinigung

Lehr- und Prüfungsräume sowie Sitzungsräume werden zweimal wöchentlich und Räume, die einer Vielzahl von Personen zugänglich sind, wie z.B. Sanitärräume oder Teeküchen werden werktäglich zentral infektionsschutzgerecht gereinigt. Darüber hinaus werden Reinigungsmittel bereitgestellt, um im Bedarfsfall eine Reinigung individueller Arbeitsplätze durch die Beschäftigten bzw. Nutzer*innen zu ermöglichen.

Die für eine Reinigung erforderlichen Mittel werden durch das Dezernat Gebäudemanagement in der Poststelle zur Abholung durch die Fachbereiche und Verwaltungseinheiten zur Verfügung gestellt. Die Fachbereiche sind für die Ausstattung der durch sie verwalteten Lehrräume verantwortlich.

e) Lüftung und Raumebelegungskapazitäten

Räume mit technischer Lüftung werden über diese gelüftet. Die Anlagen sind dazu geeignet, die Virenlast zu reduzieren. Sofern Räume mit technischer Lüftung zudem über Fenster verfügen, sollen

diese nicht geöffnet werden, da die Fensterlüftung die Wirksamkeit der maschinellen Lüftung reduziert.

Sämtliche anderen Räume sind vor ihrer Benutzung stets für mindestens fünf Minuten zu lüften. Darüber hinaus sind alle Räume während der Nutzung regelmäßig zu lüften. Die Lüftung erfolgt durch die Nutzer*innen per regelmäßiger Stoßlüftung mittels weit geöffneter Fenster und möglichst geöffneter Türe, um einen kurzzeitigen, intensiven Luftaustausch zu ermöglichen. Empfohlen wird eine Stoßlüftung spätestens alle 30 Minuten für eine Dauer von drei bis zehn Minuten.

Die Dauer einer effektiven Stoßlüftung ist von verschiedenen Faktoren abhängig; so spielen u. a. die Kubikmeter des Raums, das Inventar oder auch die Unterschiede zwischen der Innen- und Außentemperatur eine Rolle. Zur Bestimmung einer ausreichenden Lüftungsdauer kann sich an den folgenden Richtwerten orientiert werden: Im Sommer beträgt die empfohlene Dauer der Stoßlüftung unter Berücksichtigung der Außentemperatur zehn Minuten, im Frühling oder Herbst fünf Minuten und im Winter drei Minuten.

Das Audimax, die Hörsäle, die Seminar- und Lehrräume sowie die größeren Besprechungsräume wurden durch die Stabsstelle Arbeitssicherheit & Umweltschutz und das Dezernat Gebäudemanagement im Hinblick auf die Raumkapazität und die raumspezifischen Anforderungen an eine effektive Lüftung unter Hinzuziehung der von der Landesunfallkasse empfohlenen [App „CO₂-Timer“](#) bewertet. Die in der Liste „Raumbelegungskapazitäten“ raumscharf hinterlegten maximalen Belegungszahlen sind verbindlich. Die Liste ist [HIER](#) unter „Aktuelles“ zu finden.

Ventilatoren, Heizlüfter, Umluftkühlgeräte und ähnliche Geräte tragen zur Verbreitung von Aerosolen bei und sind daher in Räumen ohne technische Lüftung, die von mehr als einer Person genutzt werden, nicht zu betreiben.

f) Kontaktbeschränkungen

Die Coronaschutzverordnung adressiert in § 6 sowohl an immunisierte als auch an nicht immunisierte Personen Regelungen zu Kontaktbeschränkungen in Fällen privater Zusammenkünfte im öffentlichen und privaten Raum.

Diese Kontaktbeschränkungen sind mit Blick auf die Hochschule als Teil des öffentlichen Raums nicht dazu bestimmt, die Teilnahme an Lehr- oder Prüfungsveranstaltungen oder an der Bibliotheksnutzung, die Lehrtätigkeit oder die Berufs- bzw. Dienstausbildung einzuschränken. Diesen Tätigkeiten können Hochschulmitglieder und -angehörigen unter Beachtung insbesondere der Zugangsregelungen und der allgemeinen Infektionsschutzmaßnahmen weiter auf dem Campus nachgegangen werden.

In Fällen privater Zusammenkünfte sind durch jede*n Einzelne*n die Regelungen zu den Kontaktbeschränkungen zu beachten. Zu diesen informiert das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) des Landes Nordrhein-Westfalen mit den [HIER](#) abrufbaren FAQ für das öffentliche Leben in NRW.

3. 3G, 2G, 3G+, 2G+ Nachweise

Ist ein **3G-Nachweis** zu führen, was für den Hochschulbetrieb der häufigste Fall ist, gilt:

Es ist eine Immunisierung oder eine Negativtestung nachzuweisen. **Immunisierte Personen** sind solche, die

- **vollständig geimpft (zwei Impfdosen)**, wobei die letzte Impfdosis mindestens 14 Tage zurück liegt; ferner [Ausnahmen nach Definition des Paul-Ehrlich-Instituts](#)) oder

- **genesen** (die Infektion liegt mindestens 28 Tage und maximal 90 Tage zurück) oder
- **genesen und einmalig geimpft** sind.

Zu berücksichtigen ist, dass die Schutzimpfung mit einem oder mehreren der folgenden, in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoffe erfolgt sein muss:

- Comirnaty von BioNTech Manufacturing GmbH
- Spikevax von Moderna Biotech Spain, S.L.
- Vaxzevria von AstraZeneca AB, Schweden
- Covid-19 Vaccine Janssen von Janssen-Cilag International NV

Personen, die mit einem anderen Impfstoff geimpft wurden, wird angeraten, sich hinsichtlich einer Nachimpfung ärztlich beraten zu lassen. Bis zum Vorliegen einer solchen Nachimpfung gilt die Pflicht zum Nachweis einer Negativtestung.

Über eine wirksame **Auffrischungsimpfung**, sog. „Booster-Impfung“, im Sinne der Coronaschutzverordnung verfügt, wer insgesamt drei Impfungen mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff (s. o.) nach der durch das Paul-Ehrlich-Institut veröffentlichten Übersicht erhalten hat; dies gilt auch bei jeglicher Kombination mit dem Impfstoff Covid-19 Vaccine Janssen von Janssen-Cilag International NV.

Die Auffrischungsimpfung ersetzt ab dem Tag des Erhalts im Fall von 2G+ den zusätzlichen Testnachweis (s. u. zu 2G+).

Getestete Personen sind solche, die über ein bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen.

Es gilt zu beachten: Ein Negativtestnachweis ist auch dann erforderlich, wenn Personen sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder sich nicht impfen lassen wollen.

Seit dem 13. November 2021 ist durch § 3 Absatz 1 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung die kostenfreie Bürgertestung wieder eingeführt. Die Hochschule bietet keine beaufsichtigten Selbsttestungen an.

Die Vorlage eines negativen Selbsttests kann die oben genannten Nachweisarten nicht ersetzen.

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sind immunisierten Personen gleichgestellt. **Schülerinnen und Schüler** gelten, mit Ausnahme in den Schulferien, aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen.

Es wird empfohlen, den Nachweis als digitales Zertifikat in der CovPass-App, der Corona-Warn-App oder auch als QR-Code in Papierform mitzuführen. Weiter ist auch die Vorlage des Impfausweises oder eines anderen geeigneten papiergebundenen Nachweises möglich. Zur Identitätskontrolle ist ferner das Mitführen eines amtlichen Ausweispapiers (Personalausweis oder Reisepass) erforderlich.

Im Rahmen der Nachweiskontrolle werden insbesondere im Vorlauf zu Lehr- und Prüfungsveranstaltungen sowie zu öffentlich zugänglichen Veranstaltungen 3G-Kontrollen mit Identitätskontrolle durchgeführt.

Ist ein **2G-Nachweis** zu führen, wie etwa für den Besuch des Erinnerungsorts Alter Schlachthof oder die Nutzung der Bibliothek durch Nicht-Hochschulmitglieder (sofern es sich nicht nur um die kontaktlose Ausleihe und Rückgabe von Medien handelt), ist eine Immunisierung (Impfung oder Genesung, s.o.) nachzuweisen; die Vorlage einer Negativtestung reicht nicht aus.

Für bestimmte Angebote/Veranstaltungen/Beteiligte verlangt die Coronaschutzverordnung den Nachweis von 3G+ oder 2G+; Die Anforderungen hierfür sind unter Beachtung der oben gemachten Angaben:

3G+-Nachweis → geimpft, genesen, getestet mittels PCR-Test (48 Stunden gültig)

2G+-Nachweis → geimpft oder genesen plus Antigen-Schnelltest (24 Stunden gültig) oder PCR-Test (48 Stunden gültig).

Die zusätzliche Testpflicht bei 2G+ entfällt für Personen, die über eine wirksame Auffrischungsimpfung verfügen.

Die zusätzliche Testpflicht bei 2G+ entfällt auch für Personen, die

1. geimpft genesen sind, also Personen, die eine per PCR-Test bestätigte Infektion hatten und davor oder danach mindestens eine Impfung erhalten haben,
2. zweimalig geimpft sind, und bei denen die zweite Impfung mehr als 14 aber weniger als 90 Tage zurückliegt
3. genesen sind, und bei denen der die Infektion bestätigende PCR-Test mehr als 27 aber weniger als 90 Tage zurückliegt.

Wann konkret die Anforderung eines 2G+- oder 3G+-Nachweises besteht, finden Sie in den nachfolgenden Abschnitten formuliert; bitte beachten Sie hierzu die tabellarischen Übersichten.

Wichtiger Hinweis: Die Hochschule zeigt keinerlei Toleranz gegenüber Personen, die gefälschte oder nicht auf sie ausgestellte Impf-, Genesungs- oder Testnachweise vorlegen; jeder Fall – unabhängig davon, ob die*der Verursacher*in Studierende*r, Beschäftigte*r, Lehrende*r oder Dritte*r ist – wird gegenüber der Polizei bzw. dem Ordnungsamt zur Anzeige gebracht und hochschulseitig sanktioniert.

4. Zentrale Kontrolle 3G-Nachweis insb. für Lehr- und Prüfungsveranstaltungen

Die Kontrolle des erforderlichen 3G-Nachweises erfolgt zentral, sofern für einzelne Veranstaltungen durch die Veranstaltungsleitung bzw. für einzelne Termine durch die*den Terminverantwortliche*n nichts anderes vorgesehen ist. In diesem Fall ist der 3G-Nachweis unmittelbar gegenüber der Veranstaltungsleitung bzw. der*dem Terminverantwortlichen zu führen.

Auf dem Campus sind folgende zentrale 3G-Kontrollstellen eingerichtet:

- für **Studierende** montags bis freitags in Gebäude 7 und samstags im Foyer von Gebäude 4
- für **Lehrende bzw. an Lehrveranstaltungen beteiligte Beschäftigte** (zur 3G-Pflicht für Beschäftigte vgl. Abschnitt X. 2.) **und Dritte** im Foyer von Gebäude 4
- für **weitere Beschäftigte**, die anstatt der dezentralen 3G-Kontrolle (vgl. Abschnitt X. 2.) nach Maßgabe der Fachbereiche bzw. der Leitungen der Dezernate, Einrichtungen und Stabsstellen auf die zentrale 3G-Kontrolle zurückgreifen können, ebenfalls im Foyer von Gebäude 4

Studierende, Lehrende, an Lehrveranstaltungen beteiligte Beschäftigte und Dritte sind aufgefordert, vor der ersten Lehrveranstaltung bzw. vor dem Termin von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 bis 17.00 Uhr an der 3G-Kontrollstelle den 3G-Nachweis vorzulegen und an der erfolgenden Identitätskontrolle mitzuwirken. Außerhalb der Öffnungszeiten der 3G-Kontrolle in Gebäude 7 dürfen Studierende die 3G-Kontrolle im Gebäude 4 nutzen. Sie erhalten dann ein dem Wochentag durch die Farbgebung zuordenbares Armband (Tagesarmband) angelegt, welches ab der Kontrolle für den gesamten Tag Geltung hat, solange es am Arm getragen wird (einmal abgenommene Bänder verlieren ihre Gültigkeit). Personen, die eine Immunisierung nachweisen, können zwischen dem Tagesarmband

und einem Immunisierungsarmband (erkennbar durch gesonderte Farbgebung) wählen. Das Immunisierungsarmband behält seine Gültigkeit, solange die Person dieses am Arm trägt.

In den Gebäuden haben Studierende und Dritte das Armband auf Aufforderung von Hausrechtinhaber*innen oder des Wachdienstes vorzuzeigen; bei Einlass zur einzelnen Veranstaltung ist das Armband unaufgefordert der Veranstaltungsleitung zu zeigen. Über die Art und Weise entscheidet die Veranstaltungsleitung.

Das Armband muss unabhängig von der Kontrolle nicht offen getragen werden. Es kann z. B. durch die Kleidung verdeckt werden.

Alle Personen sind verpflichtet, gegenüber dem Wachdienst bei stichprobenartigen Kontrollen in den Gebäuden das Vorliegen des erforderlichen 3G-Nachweises (entweder durch Vorzeigen eines Armbands oder Vorlage eines gültigen Nachweises) mit einem amtlichen Ausweispapier zu dokumentieren. Personen, die den erforderlichen 3G-Nachweis nicht erbringen, werden des Gebäudes verwiesen bzw. von der Veranstaltung ausgeschlossen. Wird der Anweisung nicht gefolgt, so behält sich die Hochschule insbesondere die Aufnahme der Personalien vor.

Bitte wirken Sie bei der 3G-Kontrolle aktiv mit, kommen Sie rechtzeitig zur Ausgabe und üben Sie Rücksicht gegenüber anderen Personen.

5. Impfen

Die Hochschule unterstützt mit Nachdruck die Impfkampagne und appelliert an alle Hochschulmitglieder und -angehörigen, von der Möglichkeit eines Impfangebots Gebrauch zu machen und sich zudem boostern zu lassen. Schützen Sie sich und ihre Mitmenschen! Wenn Ihnen noch Informationen fehlen und Sie Fragen haben, dann bietet das Robert-Koch-Institut zum Coronavirus SARS-CoV-2 allgemein [HIER](#) und zum Thema Impfen [HIER](#) fundierte und wissenschaftlich gesicherte Antworten. Lokale Fakten für Düsseldorf - z. B. Zahlen zum aktuellen Infektionsgeschehen - finden Sie [HIER](#).

6. Selbsttestangebot

Die Hochschule macht bis auf Weiteres allen Beschäftigten, die nicht ausschließlich im Homeoffice arbeiten, sowie Studierenden, die sich für andere Studierende z.B. in Beratungen der Fachschaften oder des AStA engagieren, unabhängig von einer bereits erfolgten Immunisierung das Angebot, sich zweimal pro Woche kostenfrei mittels Selbsttests auf eine SARS-CoV-2-Infektion testen zu können. Die Testkits werden derzeit in Verbundpackungen von 20 Tests an der zentralen Information im Foyer von Gebäude 4 ausgegeben; eine neue Verbundpackung wird bei Bedarf frühestens nach Ablauf von zehn Wochen ausgegeben.

IV. Lehr- und Prüfungsveranstaltungen; Forschungsbetrieb

Die Fachbereiche betreiben Teile des Lehr-, Prüfungs- und Forschungsbetrieb in Präsenz. Neben den Bachelor- und Masterstudiengängen gilt dies auch für weiterbildende Angebote.

Bei der Planung und Durchführung des Lehr-, Prüfungs- und Forschungsbetriebs in Präsenz sind die durch die [HIER](#) abrufbare Liste „Raumbelegungskapazitäten“ definierten Höchstkapazitäten zu berücksichtigen. Ebenso ist die Erstellung einer Corona-Checkliste nach dem durch die Stabsstelle Arbeitssicherheit & Umweltschutz vorgehaltenen Verfahren aufgrund der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregelungen erforderlich. Die Corona-Checkliste kann unter bestimmten Voraussetzungen durch die AGU-verantwortliche Person raumspezifisch erstellt werden.

Informationen zum Verfahrensablauf sowie die Checkliste werden über die Website der Stabsstelle Arbeitssicherheit & Umweltschutz [HIER](#) zur Verfügung gestellt. Bestehende Checklisten verlieren nicht ihre Gültigkeit, sind aber zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

Aus den begrenzten räumlichen Kapazitäten und aufgrund anderer auf Infektions- und/oder Arbeitsschutzmaßnahmen beruhender Gründe kann sich zur Gewährleistung eines vollständigen Studienangebots in den einzelnen Studiengängen im Wintersemester 2021/22 das Erfordernis von digitalen und/oder hybriden Lehrveranstaltungen ergeben. Diese Ausnahmefälle werden durch die jeweilige Fachbereichsleitung festgelegt und bei der Studienbetriebsplanung berücksichtigt.

Für Lehr- und Prüfungsveranstaltungen (insbesondere Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Projekte sowie Klausuren, Prüfungen, Fachgespräche) und Forschungsveranstaltungen in Präsenz gilt ergänzend zu den Allgemeinen Regelungen unter III. für die Veranstaltungsorganisation sowie für die Beteiligten das Folgende:

Anforderung	Vorschriften	Erläuterung
<p>3G Negativtestnachweis/ Impfnachweis/ Genesungsnachweis</p> <p>Sonderfall Sport in Lehr- und Prüfungs- veranstaltungen:</p> <p>3G+ PCR-Negativtest- nachweis/ Impfnach- weis/ Genesungsnachweis</p> <p>oder</p> <p>2G+ Impfnachweis/Gene- sungsnachweis + Ne- gativtestnachweis oder Auffrischungs- impfung</p>	<p>§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 2 S. 1 Nr. 4, Abs. 3 S. 1 Nr. 1, S. 2, § 2 Abs. 9 CoronaSchVO</p>	<p>Die Teilnahme an Lehr- und Prüfungsveranstaltungen bzw. Forschungsveranstaltung in Präsenz erfordert einen 3G-Nachweis <u>aller</u> Beteiligten.</p> <p>Bei der Sportausübung im Rahmen von Lehrveranstaltungen (im Freien wie auch im Innenraum) müssen Personen, die nicht immunisiert sind, einen max. 48 Stunden zurückliegenden negativen PCR-Test vorweisen (3G+). Ein Antigen-Schnelltest ist nicht ausreichend.</p> <p>Bei der Sportausübung im Rahmen von Lehrveranstaltungen im Innenraum müssen immunisierte Personen einen negativen Antigen-Schnelltest (max. 24 Stunden alt) oder einen negativen PCR-Test (max. 48 Stunden alt) vorweisen (2G+).</p> <p>Diese zusätzliche Testpflicht entfällt für Personen, die über eine wirksame Auffrischungsimpfung verfügen und für Personen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> geimpft genesen sind, also Personen, die eine per PCR-Test bestätigte Infektion hatten und davor oder danach mindestens eine Impfung erhalten haben. zweimalig geimpft sind, wenn die zweite Impfung mehr als 14 aber weniger als 90 Tage zurückliegt. genesen sind, und bei denen der die Infektion bestätigende PCR-Test mehr als 27 aber weniger als 90 Tage zurückliegt. <p>Diese Voraussetzungen sind durch die Veranstaltungsleitung zu prüfen.</p>

<p>Mindestabstand 1,5 Meter</p>	<p>§ 2 Abs. 1, Abs. 2 CoronaSchVO i.V.m. Nummer I der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln zur CoronaSchVO“</p>	<p>Alle Beteiligten sind beim Betreten oder Verlassen der Räume oder auf den Verkehrsflächen jederzeit zur Wahrung des Mindestabstands aufgerufen.</p> <p>Da nur immunisierte und getestete Personen teilnehmen dürfen, kann der Mindestabstand während der Nutzung von festen Steh- oder Sitzplätzen unterschritten werden.</p>
<p>Maskenpflicht</p>	<p>bei Lehr-/ Prüfungsveranstaltung und Forschungsveranstaltungen</p> <p>§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 6, 12, 12a CoronaSchVO</p>	<p>Es besteht in sämtlichen Veranstaltungen durchgängig die Pflicht zum Tragen einer Maske.</p> <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dozierende bzw. vortragende Personen können auf das Tragen einer Maske verzichten, wenn sie den Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen einhalten (unabhängig davon, ob sie immunisiert oder getestet sind). - Die Veranstaltungsleitung kann Teilnehmenden an mündlichen oder schriftlichen Prüfungen den Verzicht auf das Tragen einer Maske gestatten, sofern diese immunisiert sind und mindestens einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen haben oder die Sitzplätze im Schachbrettmuster angeordnet sind.
	<p>bei Lehr-/ Prüfungsveranstaltung mit Sportausübung</p> <p>§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 12 CoronaSchVO</p>	<p>Durch die Veranstaltungsleitung kann ein Verzicht auf das Tragen einer Maske gestattet werden, sofern dies für die Sportausübung erforderlich ist.</p>
	<p>bei Lehr-/ Prüfungsveranstaltung mit Musikausübung</p> <p>§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 12a u.13, § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 S. 2 i.V.m. § 2 Abs. 9, § 4 Abs. 4 CoronaSchVO</p>	<p>Durch die Veranstaltungsleitung kann ein Verzicht auf das Tragen einer Maske gestattet werden, sofern dies für das Spielen von Blasinstrumenten erforderlich ist und die Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) immunisiert sind <u>und</u> einen negativen Antigen-Schnelltest oder PCR-Test oder eine Auffrischungsimpfung* vorweisen (2G+) oder b) nicht immunisiert sind und einen negativen PCR-Test vorweisen (3G+). <p>Gemeinsames Singen in der Gruppe ohne Maske kann durch die Veranstaltungsleitung nur dann gestattet werden, wenn die künstlerische Tätigkeit nur ohne das Tragen einer Maske möglich ist und die Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) immunisiert sind <u>und</u> einen negativen Antigen-Schnelltest oder PCR-Test oder eine Auffrischungsimpfung* vorweisen (2G+) oder b) nicht immunisiert sind <u>und</u> einen negativen PCR-Test vorweisen (3G+)

		<p>Singen einzelner Sänger*innen ohne Maske kann durch die Veranstaltungsleitung gestattet werden, wenn die künstlerische Tätigkeit nur ohne das Tragen einer Maske möglich ist und die Personen immunisiert sind. Nicht immunisierte Personen müssen einen negativen PCR-Test vorweisen.</p> <p>Die Voraussetzungen sind durch die Veranstaltungsleitung zu prüfen.</p>
--	--	---

* Von der zusätzlichen Testpflicht sind alternativ zur Auffrischungsimpfung auch andere Personengruppen befreit, vgl. oben Seite 9 zum 2G+-Nachweis.

Lehrveranstaltungen im Freien und Exkursionen unterfallen ebenfalls der vorgenannten 3G/3G+-Nachweispflicht. Bei der Durchführung sind durch alle Beteiligten die allgemeinen Verhaltensregeln zum Infektionsschutz, wie sie sich aus der [Anlage zur Coronaschutzverordnung](#) (Abschnitt I) ergeben, zu beachten. Hinsichtlich der Maskenpflicht ist zu beachten, dass diese auch bei Lehrveranstaltungen und Exkursionen im Freien gilt, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten wird. Ferner ist zu beachten, ob am Ort der Durchführung besondere Regelungen zum Infektionsschutz vorgesehen sind. Die Veranstaltungsleitung hat zu Beginn einer Lehrveranstaltung im Freien bzw. einer Exkursion auf die Verhaltensregeln hinzuweisen.

Den Studierenden stehen in den Gebäuden **ausgewiesene Selbstlernplätze** zur Verfügung. Die Nutzung steht unter dem Vorbehalt, dass eingerichtete Plätze bzw. Tische nicht verstellt und die an den Selbstlernplätzen ausgewiesenen Regeln eingehalten werden. Darüber hinaus können die Fachbereiche von ihnen verwaltete Lehräumlichkeiten zu Selbstlernzwecken freigeben; es sind die für die einzelne Räumlichkeit geltenden Regeln (Aushang an der Türe) einzuhalten. Die angegebene maximale Zahl an Personen, die sich in dem Selbstlernbereich bzw. in der Lehräumlichkeit aufhalten dürfen, darf nicht überschritten werden.

V. AStA und Fachschaften

Der AStA und die Fachschaften haben ihre Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten für die Studierendenschaft in Präsenz unter Beachtung der allgemeinen Regelungen unter III. und für Veranstaltungen unter Beachtung der Regelungen zu Lehr- und Prüfungsveranstaltungen unter IV. wieder aufgenommen.

VI. Hochschulsport, HSD Big Band, Pop- und Jazz-Chor Jazzappeal, Chöre im Allgemeinen

Die Teilnahme am **Hochschulsport** auf dem Gelände der Hochschule setzt das Folgende voraus:

- **Im Freien** dürfen nur immunisierte Personen (2G) teilnehmen.
- **In Innenräumen** dürfen nur immunisierte Personen teilnehmen, die zusätzlich auch einen negativen Antigen-Schnelltest (max. 24 Stunden alt) oder einen negativen PCR-Test (max. 48 Stunden alt) oder alternativ eine Auffrischungsimpfung¹ vorweisen können (2G+).

Informationen zum Angebot des Hochschulsport Düsseldorf e. V. finden Sie [HIER](#).

Die HSD Big Band und der Pop- und Jazz-Chor Jazzappeal haben den Probenbetrieb in Präsenz wieder aufgenommen. Diese und entsprechende Veranstaltungen dürfen, solange es sich nicht um

¹ Von der zusätzlichen Testpflicht sind alternativ zur Auffrischungsimpfung auch andere Personengruppen befreit, vgl. oben Seite 9 zum 2G+-Nachweis.

Lehrveranstaltungen handelt, nur von immunisierten Personen in Anspruch genommen werden (§ 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 CoronaSchVO).

VII. Erinnerungsort Alter Schlachthof

Der Erinnerungsort Alter Schlachthof hat den Besucherbetrieb und sein Bildungsangebot in Präsenz unter Beachtung der allgemeinen Regelungen unter III. und für Veranstaltungen unter Beachtung der Regelungen zu Lehr- und Prüfungsveranstaltungen unter IV. wieder aufgenommen.

Der Besuch des Erinnerungsorts Alter Schlachthof und die Teilnahme an Veranstaltungen ist - außerhalb der Wahrnehmung von Lehrveranstaltungen - nur immunisierten Personen (2G) möglich.

VIII. Gremiensitzungen und Sitzungen der Berufungskommissionen

Die Gremien der Hochschule und die Berufungskommissionen können wieder in Präsenz tagen.

Die neue Corona-Epidemie-Hochschulverordnung - die rückwirkend zum 1. Oktober 2021 in Kraft getreten ist und derzeit bis zum 1. April 2022 gilt - regelt für die Zeit der Corona-Epidemie Verfahrensgrundsätze zu den Sitzungen und Beschlüssen der Gremien:

- Sitzungen können – wenn es infektionsschutzrechtlich zulässig ist – in Präsenz erfolgen; ferner können die Sitzungen virtuell oder hybrid stattfinden. Die Entscheidung über die Sitzungsform trifft die*der Vorsitzende des Gremiums.
- Beschlüsse können in elektronischer Kommunikation, im Umlaufverfahren oder in Mischformen der Kommunikation von physisch und elektronisch Anwesenden gefasst werden. Die Entscheidung darüber trifft die*der Vorsitzende des Gremiums.
Werden Beschlüsse des Senats oder eines Fachbereichsrates im Umlaufverfahren gefasst, für deren Beschlussfassung das Hochschulgesetz die Öffentlichkeit der Sitzung vorsieht, ist durch die*den Gremiovorsitzenden dafür Sorge zu tragen, dass die Öffentlichkeit über die Beschlüsse hinreichend informiert wird.
- Wahlen können in elektronischer Kommunikation, in Mischformen oder durch Briefwahl erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft die*der Vorsitzende des Gremiums. Sollen Wahlen durch Abgabe der Stimmen in elektronischer Form oder in Briefwahl erfolgen, regelt hierzu das Nähere die Geschäftsordnung des wählenden Gremiums. Hinsichtlich des für die Abgabe der Stimmen in elektronischer Form eingesetzten elektronischen Wahlsystems ist im Vorfeld der Wahl zu prüfen, ob das Wahlsystem der Bedeutung der Wahl Rechnung trägt.
- Ein Gremium ist auch dann beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die in elektronischer Kommunikation anwesenden oder nach Maßgabe der infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen zulässigerweise physisch anwesenden Mitglieder weniger als die Hälfte, aber mindestens ein Viertel der Stimmen des Gremiums auf sich vereinen. Dies gilt nicht, wenn Ordnungen der Gremien andere Regelungen vorsehen.
- Die Bild- und Tonübertragung öffentlicher Sitzungen von Gremien ist erlaubt.

Gremiovorsitzende können sich im Hinblick auf eine rechtssichere Durchführung von digitalen bzw. hybriden Gremiensitzungen, Beschlüssen und Wahlen über recht_compliance@hs-duesseldorf.de rechtlich beraten lassen.

Bei der Planung von Gremiensitzungen in Präsenz sind durch die*den Gremiovorsitzende*n die [HIER](#) abrufbare Liste „Raumbelegungskapazitäten“ definierten Höchstkapazitäten der Räume zu berücksichtigen.

Die Durchführung einer Gremiensitzung bzw. einer Sitzungsreihe in Präsenz erfordert ferner die Erstellung einer Corona-Checkliste nach dem durch die Stabsstelle Arbeitssicherheit & Umweltschutz

vorgehaltenen Verfahren aufgrund der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregelungen. Die Corona-Checkliste kann unter bestimmten Voraussetzungen durch die AGU-verantwortliche Person raumspezifisch erstellt werden.

Informationen zum Verfahrensablauf sowie die Checkliste werden über die Website der Stabsstelle Arbeitssicherheit & Umweltschutz [HIER](#) zur Verfügung gestellt. Bestehende Checklisten verlieren nicht ihre Gültigkeit, sind aber zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

Für Gremiensitzungen gilt ergänzend zu den Allgemeinen Regelungen unter III. für die Veranstaltungsorganisation sowie für die Beteiligten das Folgende:

Anforderung	Vorschriften	Erläuterung
3G Negativtestnachweis/ Impfnachweis/ Genesungsnachweis	§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 CoronaSchVO	Die Teilnahme an öffentlichen wie auch nicht öffentlichen Gremiensitzungen erfordert einen 3G-Nachweis aller Beteiligten.
Mindestabstand 1,5 Meter	§ 2 Abs. 1, Abs. 2 CoronaSchVO i.V.m. Nummer I der Anlage „Hygiene- und Infektionschutzregeln zur CoronaSchVO“	Alle Beteiligten sind beim Betreten oder Verlassen der Räume oder auf den Verkehrsflächen jederzeit zur Wahrung des Mindestabstands aufgerufen. Da nur immunisierte und getestete Personen teilnehmen dürfen, kann der Mindestabstand während der Nutzung von festen Steh- oder Sitzplätzen unterschritten werden.
Maskenpflicht	§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 12a CoronaSchVO	Es besteht in sämtlichen Gremiensitzungen durchgängig die Pflicht zum Tragen einer Maske. Ausnahme: Vortragende Personen können auf das Tragen einer Maske verzichten, wenn sie den Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen einhalten (unabhängig davon, ob sie immunisiert oder getestet sind).

Die Kontrolle des für die Teilnahme an einer öffentlichen Gremiensitzung erforderlichen 3G-Nachweises, der durch Vorzeigen eines für den Sitzungstag gültigen Armbands (vgl. oben III, 4) oder Vorlage eines geeigneten Nachweises über eine Immunisierung oder Testung zu leisten ist, erfolgt durch die*den Gremienvorsitzende*n zu Beginn der Sitzung. Während des Einlasses ist auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten.

Teilnehmer*innen, die den 3G-Nachweis nicht erbringen, werden durch die Sitzungsleitung von der Veranstaltung ausgeschlossen.

IX. Besucher*innenbetrieb in Serviceeinrichtungen

Angebote von Serviceeinrichtungen wie der Hochschulbibliothek, des Studierenden-Support-Centers (Studienbüros, International Office, Zentrale Studienberatung, Psychologische Beratung, Familienbüro und Arbeitsstelle barrierefreies Studium), der Campus IT, des ZWEK und des IWW werden bis

auf Weiteres - auch - digital bzw. telefonisch vorgehalten. Sie haben sich in vielen Situationen bewährt und erweitern das Angebotsspektrum der HSD.

Für Serviceangebote, die nur in Präsenz unterbreitet werden können - wie z. B. weite Teile des Angebots der Hochschulbibliothek oder des Familienbüros - ist zuvor durch die Einrichtungs- bzw. Dezernatsleitung die Aufstellung eines sich aus diesem Betriebs- und Hygienekonzept ableitenden besonderen Hygienekonzepts erforderlich, welches mindestens aus einer Corona-Checkliste nach dem durch die Stabsstelle Arbeitssicherheit & Umweltschutz vorgehaltenen Verfahren besteht.

Die Corona-Checkliste kann unter bestimmten Voraussetzungen durch die AGU-verantwortliche Person raumspezifisch erstellt werden. Informationen zum Verfahrensablauf sowie die Corona-Checkliste werden über die Website der Stabsstelle Arbeitssicherheit & Umweltschutz [HIER](#) zur Verfügung gestellt. Bestehende Hygienekonzepte bzw. Checklisten verlieren nicht ihre Gültigkeit, sind aber durch die Einrichtungs- bzw. Dezernatsleitung zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Für den Besucher*innenbetrieb in Serviceeinrichtungen gilt ergänzend zu den Allgemeinen Regelungen unter III. für die Betriebsorganisation sowie für die Beschäftigten und Besucher*innen das Folgende:

Anforderung	Vorschriften	Erläuterung
<p>3G Negativtestnachweis/ Impfnachweis/ Genesungsnachweis</p> <p>bzw.</p> <p>2G Impfnachweis/ Genesungsnachweis</p>	<p>§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Nr. 4, Abs. 2 S. 1 Nr. 10 CoronaSchVO</p>	<p>Für den Besuch bzw. die Nutzung sämtlicher Angebote der Serviceeinrichtungen ist ein 3G-Nachweis erforderlich.</p> <p>Abweichend davon gilt für Benutzer*innen der Hochschulbibliothek, die keine Hochschulmitglieder und -angehörige sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kontaktlose Ausleihe/Rückgabe von Büchern und Medien → 3G - Nutzung von Arbeitsplätzen → 2G <p>Die Hinweise der einzelnen Serviceeinrichtungen sind zu beachten.</p> <p>Für Veranstaltungen der Serviceeinrichtungen in Präsenz gelten die Regelungen zu Lehr- und Prüfungsveranstaltungen (s. o. IV.) entsprechend.</p>
<p>Mindestabstand 1,5 Meter</p>	<p>§ 2 Abs. 1, Abs. 2 CoronaSchVO i.V.m. Nummer I der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln zur CoronaSchVO“</p>	<p>Der Zugang ist so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstands regelmäßig sichergestellt ist.</p> <p>Alle Beteiligten sind jederzeit zur Wahrung des Mindestabstands aufgerufen.</p> <p>Serviceeinrichtungen können durch andere Schutzmaßnahmen (wie z. B. Plexiglasabtrennungen) die Nutzung von festen Plätzen ohne Mindestabstand ermöglichen.</p>
<p>Maskenpflicht</p>	<p>§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 14, Abs. 3 CoronaSchVO</p>	<p>Es besteht durchgängig die Pflicht zum Tragen einer Maske.</p> <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschäftigte, die Serviceleistungen erbringen, können dann auf das Tragen einer Maske verzichten, wenn gleich wirksame Schutzmaßnahmen (wie z. B. Plexiglasabtrennungen) getroffen werden.

		- Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Maskenpflicht befreit. Soweit Kinder vom Schuleintritt bis zum Alter von 13 Jahren wegen der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist eine Alltagsmaske zu tragen.
Lüften	§ 2 Abs. 2 CoronaSchVO i.V.m. Nummer II der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln zur CoronaSchVO“	Büros, in denen Besucher*innen empfangen werden, sind regelmäßig zu lüften (vgl. III 2 e). Unabhängig von den empfohlenen Lüftungsintervallen ist zusätzlich zwischen einzelnen Serviceterminen zu lüften.

X. Hochschule als Arbeitsort

1. Arbeit in Präsenz – Arbeit im Homeoffice

Die Arbeit in der Hochschule ist unter Beachtung der Hygieneregeln möglich.

Die Hochschule bietet den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten an, diese Tätigkeiten im Homeoffice auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. Entsprechend der Regelung in § 28b Abs. 4 Infektionsschutzgesetz gilt dies zunächst bis zum 19.3.2022.

Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. Die zeitgleiche Nutzung von Büros durch mehrere Personen setzt ggf. besondere Maßnahmen (z.B. Plexiglasabtrennung zwischen den Arbeitsplätzen) und die Erstellung einer Corona-Checkliste nach dem durch die Stabsstelle Arbeitssicherheit & Umweltschutz vorgehaltenen Verfahren voraus. Die Corona-Checkliste kann unter bestimmten Voraussetzungen durch die AGU-verantwortliche Person raumspezifisch erstellt werden.

Informationen zum Verfahrensablauf sowie die Checkliste werden über die Website der Stabsstelle Arbeitssicherheit & Umweltschutz [HIER](#) zur Verfügung gestellt. Bestehende Checklisten verlieren nicht ihre Gültigkeit, sind aber zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Für Fragen zum Arbeitsschutz steht die [Stabsstelle Arbeitssicherheit & Umweltschutz](#) beratend zur Verfügung.

2. 3G-Pflicht für Beschäftigte

Seit dem 24.11.2021 dürfen Beschäftigte (einschließlich Hochschullehrer*innen) nach Maßgabe des § 28b Abs. 1 Infektionsschutzgesetz die Arbeitsstätte nur dann betreten, wenn sie immunisiert oder getestet sind (3G; vgl. Abschnitt III. 3.) und hierüber einen Nachweis erbringen. Die Beschäftigten sind zur Erfüllung dieser Pflicht zur aktiven Mitwirkung verpflichtet.

Alle an Lehrveranstaltungen in Präsenz beteiligte Beschäftigte sowie Lehrbeauftragte nutzen zur Erbringung des 3G-Nachweises weiterhin die zentrale Kontrollstelle in Gebäude 4 zwecks Erhalts eines Armbands (zur zentralen Kontrolle 3G-Nachweis vgl. Abschnitt III. 4.). Dies gilt auch, wenn der 3G-Nachweis bereits im Rahmen der nachfolgend skizzierten dezentralen 3G-Kontrolle erbracht wurde.

Für alle anderen Beschäftigten ist die 3G-Kontrolle dezentral durchzuführen; die Zuständigkeit hierfür hat das Präsidium zur Sicherstellung einer lückenlosen Kontrolle in den einzelnen Organisationseinheiten ausschließlich auf folgenden Personen übertragen:

- die Dezernats- und Stabsstellenleitungen (Weiterdelegation ist an Stellvertretung oder Teamleitungen möglich),

- die Leitungen zentraler Einrichtungen (Weiterdelegation ist an Stellvertretung bzw. Abteilungsleitung möglich) und
- die Dekaninnen und Dekane (Weiterdelegation ist an die Prodekaninnen und -dekane bzw. Fachbereichsreferent*innen oder Fachbereichsassistent*innen möglich)

Die Kontrolle erfolgt durch Inaugenscheinnahme der entsprechenden Nachweise vor Betreten der Hochschule. Dies kann durch die kontrollierende Person online oder persönlich geschehen; die Organisation der Kontrolle obliegt den zur Kontrolle befugten Personen. Die Kontrolle als solche, das Datum und die Art des Nachweises sind zu dokumentieren. Handelt es sich um einen Test, so ist die Art des Tests und die Dauer der Gültigkeit ebenfalls zu dokumentieren. Die Daten sind in standardisierten, auf die jeweilige Organisationseinheit bezogenen Listen, die seitens des Dezernats Personalmanagement zur Verfügung gestellt wurden, dezentral und vor dem Zugriff durch Dritte geschützt zu hinterlegen und nach sechs Monaten zu löschen.

Beschäftigte, die einen Impfnachweis vorlegen, brauchen auf Grundlage der Dokumentation in der Folge nicht erneut kontrolliert werden.

Beschäftigte, die einen Genesungsnachweis erbringen, brauchen für die Dauer von dessen Gültigkeit (die Infektion liegt mindestens 28 Tage und maximal 90 Tage zurück) ebenfalls nicht erneut kontrolliert werden. Sie sind verpflichtet, ab dem ersten Tag nach Ablauf der Gültigkeit einen neuen 3G-Nachweis zu führen.

Sämtliche Beschäftigte sind verpflichtet, in den Gebäuden der Hochschule für den Fall von Stichprobenkontrollen z. B. des Wachdienstes oder behördlicher Kontrollen jederzeit einen gültigen 3G-Nachweis und ein amtliches Ausweisdokument mit sich zu führen.

Mit Einführung der generellen 3G-Pflicht für Beschäftigte ist die Regelung zur Nachweispflicht für Urlaubsrückkehrer*innen aufgehoben worden.

Für die Arbeit in der Hochschule gilt ergänzend zu den Allgemeinen Regelungen unter III. für die Beschäftigten das Folgende:

Anforderung	Vorschriften	Erläuterung
3G Negativtestnachweis/ Impfnachweis/ Genesungsnachweis	§ 28b Abs. 1 IfSG, § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 CoronaSchVO	Für alle Beschäftigten vor Betreten der Arbeitsstätte Pflicht.
Mindestabstand 1,5 Meter	§ 2 Abs. 1, Abs. 2 CoronaSchVO i.V.m. Nummer I der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln zur CoronaSchVO“	Alle Beschäftigten sind jederzeit zur Wahrung des Mindestabstands aufgerufen. Sind andere Schutzmaßnahmen getroffen, z. B. Plexiglasabtrennungen, ist die Nutzung von festen Plätzen ohne Mindestabstand möglich.
Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in Innenräumen	§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1a, 14, § 4 Abs. 4 S. 2 CoronaSchVO	Es besteht durchgängig die Pflicht zum Tragen einer Maske. Ausnahmen: - Bei der nicht nur augenblicklichen Alleinnutzung eines Raums durch nur eine*n Beschäftigte*n kann diese*r auf das Tragen einer Maske verzichten.

		<p>- Beschäftigte, die in Bereichen mit Besucher*innenverkehr tätig sind, können da auf das Tragen einer Maske verzichten, wo gleich wirksame Schutzmaßnahmen getroffen werden (Abtrennung durch Glas, Plexiglas oder ähnliches).</p> <p>Beachte: Diese Ausnahme greift für getestete Beschäftigte da nicht, wo für Teile der Besucher*innen bzw. Nutzer*innen die 2G-Regelung gilt (insbesondere Bibliothek, Erinnerungsort Alter Schlachthof, Hochschulsport, Chöre/Big Band).</p>
--	--	---

3. Bereitstellung Masken

Die Hochschule stellt den Beschäftigten für die Arbeit an der Hochschule medizinische Gesichtsmasken zur Verfügung. Sofern für einen hinreichenden Schutz während der Ausübung der Tätigkeit in der Hochschule nach Bewertung der AGU-Führungskraft - beraten durch die Stabsstelle Arbeitssicherheit & Umweltschutz - eine FFP2-Atemschutzmaske erforderlich ist, wird diese ebenfalls gestellt. Medizinische Gesichtsmasken und FFP2-Atemschutzmasken können durch die Beschäftigten per Anforderungsschein über arbeits-umweltschutz@hs-duesseldorf.de bestellt werden.

4. Freistellung für Impfung

Beschäftigte, die sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen lassen wollen, werden hierfür von der Hochschule freigestellt. Wegezeiten und der für die Impfung notwendige Zeitaufwand gelten als Arbeitszeit. Beschäftigte haben den Termin vorher mit ihrer Führungskraft abzustimmen. Beschäftigte, die der FLAZ unterliegen, stellen im Nachgang zur Impfung einen entsprechenden Korrekturantrag.

5. Dienstreisen

Dienstreisen und Exkursionen ins In- und Ausland sind grundsätzlich genehmigungsfähig, es sei denn, Auslandsreisen führen in internationale Hochrisiko- bzw. Virusvariantengebiete. In letzterem Fall muss eine im Einzelfall begründete unabwendbare Notwendigkeit für die Reise vorliegen. Die Dienstreiseanträge für Auslandsreisen in internationale Hochrisiko- bzw. Virusvariantengebiete sind über die jeweilige Führungskraft an die Präsidentin bzw. die Vizepräsidentin für Wirtschafts- und Personalverwaltung zu richten und werden durch diese genehmigt.

Dienstreisende sind verpflichtet, bei der Planung einer Auslandsreise die jeweils gültigen Corona Ein- und Ausreisebedingungen Deutschlands und des Reiselandes eigenverantwortlich zu prüfen. Das RKI aktualisiert die Liste der Hochrisiko- bzw. Virusvariantengebiete regelmäßig. Bitte lesen Sie vor der Planung einer notwendigen Dienstreise ins Ausland unbedingt die aktuelle [Coronavirus-Einreiseverordnung](#) sowie die Seiten des [Auswärtigen Amtes](#).

Wird für das Reiseland nach erfolgter Genehmigung eine Corona-Warnung ausgesprochen bzw. wird das Land dann auf die Liste der Hochrisiko- oder Virusvariantengebiete des RKI aufgenommen und wird die Reise aus diesem Grund nicht angetreten, werden die entstandenen und nachgewiesenen Stornokosten erstattet.

Führt das RKI bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung das Reiseland als Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet, kann eine Stornierung nicht damit begründet werden, dass es sich um eines dieser Gebiete handelt. Die Kosten für einen evtl. Rücktritt werden dann nicht erstattet. In solchen Fällen wird

empfohlen, eine eigene Reiserücktrittsversicherung abzuschließen. Kosten einer Reiserücktrittsversicherung können gem. LRKG nicht geltend gemacht werden.

Die Beschränkung auf notwendige Reisen wird – auch aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten – empfohlen.

6. Berufungsverfahren und Auswahlverfahren

a) Berufungsverfahren

Sitzungen von Berufungskommissionen sind als nicht-öffentliche Gremiensitzungen zu behandeln. Ergänzend zu den Allgemeinen Regelungen unter III. gelten die unter VIII. angeführten Regelungen für Gremiensitzungen und Sitzungen der Berufungskommissionen. Verantwortliche Sitzungsleitung ist die der jeweiligen Berufungskommission vorsitzende Person.

Probelehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen. Ergänzend zu den Allgemeinen Regelungen unter III. gelten für diese ferner die Regelungen unter IV. zu Lehr- und Prüfungsveranstaltungen. Fachvorträge mit Studierendenbeteiligung sind ebenfalls wie Lehrveranstaltungen zu behandeln. Für Fachgespräche mit Bewerber*innen gelten die nachfolgend genannten Regelungen zu Auswahlgesprächen in Personalgewinnungsverfahren entsprechend.

b) Auswahlgespräche in Personalgewinnungsverfahren

Die Möglichkeit, digitale Gespräche zu führen, hat sich in vielen Verfahren bewährt und soll beibehalten werden. Im Rahmen der Personalgewinnungsverfahren prüft die für das Verfahren verantwortliche Führungskraft gemeinsam mit dem Team der Personalgewinnung, in welcher Form Auswahlgespräche geführt werden sollen. Neben digitalen Gesprächen sind persönliche Gespräche in Präsenz möglich.

Die Durchführung von Auswahlgesprächen in Präsenz setzt die Erstellung einer Corona-Checkliste durch die Personalgewinnung nach dem durch die Stabsstelle Arbeitssicherheit & Umweltschutz vorgehaltenen Verfahren voraus. Die Corona-Checkliste kann unter bestimmten Voraussetzungen durch die AGU-verantwortliche Person raumspezifisch erstellt werden.

Informationen zum Verfahrensablauf sowie die Checkliste werden über die Website der Stabsstelle Arbeitssicherheit & Umweltschutz [HIER](#) zur Verfügung gestellt. Bestehende Checklisten verlieren nicht ihre Gültigkeit, sind aber zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Für Auswahlgespräche in Präsenz gilt ergänzend zu den Allgemeinen Regelungen unter III. das Folgende:

Anforderung	Vorschriften	Erläuterung
3G Negativtestnachweis/ Impfnachweis/ Genesungsnachweis	§ 28b Abs. 1 IfSG sowie auf Basis des Hausrechts	Die Teilnahme an Auswahlgesprächen in Präsenz erfordert einen 3G-Nachweis aller Beteiligten. 3G-Nachweise der Bewerber*innen sind durch die Sitzungsleitung oder die Personalgewinnung zu kontrollieren.

Mindestabstand 1,5 Meter	§ 2 Abs. 1, Abs. 2 CoronaSchVO i.V.m. Nummer I der Anlage „Hygiene- und Infek- tionsschutzregeln zur CoronaSchVO“	Alle Beteiligten sind beim Betreten oder Verlassen der Räume oder auf den Verkehrsflächen jederzeit zur Wahrung des Mindestabstands aufgerufen. Solange 3G-Nachweise zu erbringen sind, und damit nur immunisierte und getestete Personen teilneh- men, kann der Mindestabstand während der Nutzung von festen Steh- oder Sitzplätzen unterschritten wer- den.
Maskenpflicht	§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 12a CoronaSchVO	Es besteht durchgängig die Pflicht zum Tragen einer Maske. Ausnahme: Wortbeiträge leistende bzw. sich vorstellende Perso- nen können auf das Tragen einer Maske verzichten, wenn sie den Mindestabstand von 1,5 Meter zu an- deren Personen einhalten (unabhängig davon, ob sie immunisiert oder getestet sind).

Dieses Betriebs- und Hygienekonzept für den Präsenzbetrieb der Hochschule Düsseldorf tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft und ist bis zum 19.03.2022 gültig. Alle vorherigen Fassungen verlieren ihre Gültigkeit.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Präsidiums der Hochschule Düsseldorf vom 13.01.2022 und 26.01.2022.

Düsseldorf, den 01.02.2022

gez.
Die Präsidentin
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Edeltraud Vomberg

gez.
Die Vizepräsidentin
für Wirtschafts- und Personalverwaltung
der Hochschule Düsseldorf
Dr. Kirsten Mallossek